

RS Vwgh 1993/8/11 91/13/0159

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.08.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §191 Abs3 litb;

BAO §290 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Anordnung des § 191 Abs 3 lit b iVm § 290 Abs 1 zweiter Satz BAO ist zu erschließen, daß - soweit nicht abweichende Interessen erkennbar sind - eine von der Personenvereinigung erhobene Berufung den Beteiligten zurechenbar ist. Die Gesellschafter einer Handelsgesellschaft sind daher auch dann zur Erhebung einer VwGH-Beschwerde berechtigt, wenn sie im Abgabenverfahren (Feststellungsverfahren) nicht förmlich als Berufungswerber aufgetreten sind.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete

Finanzverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130159.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at